



Gemeinde Oberammergau

Gemeinde Oberammergau · Postfach 20 · D-82482 Oberammergau

Öffentlich bekannt gegeben
durch Veröffentlichung im Internet

<https://www.gemeinde-oberammergau.de/amtliche-bekanntmachungen/>

am: 30.05.2025

gelöscht:

Hausanschrift:
Ludwig-Thoma-Str. 10
82487 Oberammergau

Öffnungszeiten:
Mo – Fr von 08 – 12 Uhr
Do von 14 – 18 Uhr

Ihr Ansprechpartner:
Thomas Huppmann
Amt: Bauamt
Aktenzeichen: 6466 - 184584
Telefon: 08822/32244
Fax: 08822/32250
Email: Thomas.huppmann@gemeinde-oberammergau.de
<http://www.gemeinde-oberammergau.de>

Sparkasse Oberland
IBAN: DE89 7035 1030 0018 2003 03
BIC: BYLADEM1WHM

Datum: 30.05.2025

Wasserrecht;

Antrag auf eine Plangenehmigung zur Errichtung einer Geschieberückhaltesperre am Kainzengraben und einer Seilnetzperre am Lainegraben in der Gemeinde Oberammergau durch den Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Weilheim

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Weilheim, stellte mit Schreiben vom 04.04.2025 im Zuge des Hochwasserschutzes einen Antrag auf die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens für die Errichtung einer Geschieberückhaltesperre am Kainzengraben und einer Seilnetzperre am Lainegraben in der Gemeinde Oberammergau.

Im Rahmen eines integralen Wildbachsanierungskonzeptes wurde die Große Laine als Hauptvorfluter sowie alle Zuflüsse im Einzugsgebiet und der Schnitzlergraben beurteilt. Hierfür wurde das Einzugsgebiet umfassend untersucht und hinsichtlich der relevanten wildbachspezifischen Prozesse und Faktoren bewertet.

Im Rahmen der Gefahrenermittlung wurde die Notwendigkeit des Geschiebe- und Wildholzurückhalts in den Einzugsgebieten des Kainzengrabens und des Lainegrabens festgestellt. Die beiden hier behandelten Bauwerke stellen einen Beitrag zum Gesamtkonzept der Verbesserung des Hochwasserschutzes in Oberammergau dar.

Es ist geplant, an beiden Standorten des vorliegenden Projekts zeitgleich zu bauen, da die beiden Bauwerke räumlich getrennt voneinander an zwei verschiedenen Fließgewässern sind.

Die Maßnahme erfüllt den Ausbautatbestand des § 67 Abs. 2 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Der Gewässerausbau bedarf grundsätzlich der Planfeststellung (§ 68 Abs. 1 WHG). Das Vorhaben wird Nr. 13.18.1 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zugeordnet. Folglich wurde gemäß des § 7 UVP eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt. Die Vorprü-

fung ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Somit ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Antragsunterlagen zu den oben genannten Bauvorhaben liegen in der Zeit

vom 02.06.2025 mit 04.07.2025

öffentlich aus und können während der Dienststunden im Gemeindebauamt (Kleines Theater, Schnitzlergasse 6) eingesehen werden.

Hinweise:

Bedenken und Anregungen zu Teilen des Bebauungsplanes können während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

gez.

Andreas Rödl
1. Bürgermeister